



Sachstand

Zur völkerrechtlichen Einordnung von *Flechette*-Munition und *Claymore*-Antipersonenminen im Ukraine-Konflikt

Zur völkerrechtlichen Einordnung von *Flechette*-Munition und *Claymore*-Antipersonenminen im Ukraine-Konflikt

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 033/22
Abschluss der Arbeit: 13.05.2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Flechette-Munition</i>	4
1.1.	Wirkweise	4
1.2.	Rechtliche Bewertung	5
2.	M18/M18A1 <i>Claymore</i>-Antipersonenminen	9
2.1.	Wirkweise	9
2.2.	Rechtliche Einordnung	10

Im Fortlauf des bewaffneten Konflikts zwischen Russland und der Ukraine ist – unter anderem¹ – über den **Einsatz von sog. *Flechette*-Munition** im ukrainischen Butscha durch russische Streitkräfte² sowie über die **Lieferung von sog. M18/M18A1 *Claymore*-Antipersonenminen** von den USA an die Ukraine³ berichtet worden. In diesem Sachstand geht es ganz abstrakt um die **Wirkungsweise** sowie um die **völkerrechtliche Einordnung beider Waffenarten**, ohne dabei einen konkreten Einzelfall bewerten zu wollen.

1. *Flechette*-Munition

Bei *Flechette*-Munition⁴ handelt es sich um **kleine Metallpfeile, die als Munition vor allem dann verwendet werden, wenn die breitflächige Bekämpfung eines militärischen Ziels erfolgen soll**. Die Metallpfeile verbreiten sich – bei üblicher Verwendung innerhalb eines explosiven Sprengkopfes – nach Abschuss **kegelförmig in alle Richtungen**. *Flechette*-Munition wurde in der Geschichte erstmals breitflächig im Ersten Weltkrieg,⁵ später dann von den USA im Vietnam-Krieg⁶ sowie von Israel im Gaza-Streifen eingesetzt.⁷

1.1. Wirkweise

Die genaue Wirkweise der Munition in heutigen Konflikten beschreibt ein Bericht von *Amnesty International* wie folgt:

- 1 Zuletzt standen vor allem die Berichte von *Human Rights Watch* über den Einsatz von Streumunition im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion: [Ukraine: Streumunition auf Wohngebiete in Kharkiv abgefeuert | Human Rights Watch \(hrw.org\)](https://www.hrw.org/news/2022/05/11/end-cluster-munition-attacks-ukraine); <https://www.hrw.org/news/2022/05/11/end-cluster-munition-attacks-ukraine>.
- 2 FAZ vom 25. April 2022, „Offenbar Dutzende Zivilisten mit Metallpfeilen getötet“, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/butscha-russische-metallpfeile-toeteten-dutzende-zivilisten-17982050.html>; Spiegel ONLINE vom 25. April 2022, „Dutzende Zivilisten in Butscha offenbar durch Metallpfeile getötet“, <https://www.spiegel.de/ausland/butscha-dutzende-zivilisten-offenbar-durch-metallsplitter-getoetet-a-3e003c4d-1dae-4214-8b3a-e8ef65a1851b>; The Guardian vom 24. April 2022, „Dozens of Bucha civilians were killed by metal darts from Russian artillery“, <https://www.theguardian.com/world/2022/apr/24/dozens-bucha-civilians-killed-flechettes-metal-darts-russian-artillery>.
- 3 Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) vom 13. April 2022, „USA bewilligen weitere Waffenlieferung über 800 Millionen Dollar an die Ukraine“, <https://www.rnd.de/politik/ukraine-waffenlieferung-usa-bewilligen-ueber-800-millionen-dollar-62LBPVEZLB3VDOHJJD2RUPSEJQ.html>; S. zu einer genauen und offiziellen Auflistung aller bislang gelieferten Waffensysteme hier: U.S. Security Cooperation with Ukraine, 6 May 2022, <https://www.state.gov/u-s-security-cooperation-with-ukraine/>.
- 4 *Flechette*, Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Flechette>.
- 5 *Eitan Barak*, *Deadly Metal Rain: The legality of flechette weapons in international law*, Leiden 2011, S. 23 ff.
- 6 *Eitan Barak*, *Deadly Metal Rain: The legality of flechette weapons in international law*, Leiden 2011, S. 31 ff.
- 7 *Eitan Barak*, *Deadly Metal Rain: The legality of flechette weapons in international law*, Leiden 2011, S. 4 f.

„[T]iny metal darts (4cm long, sharply pointed at the front and with four fins at the rear) that are packed into 120 mm shells. These shells, generally fired from tanks, explode in the air and scatter some 5,000 to 8,000 flechettes in a conical pattern over an area around 300 metres wide and 100 metres long.“⁸

Aus der Zeit des Ersten Weltkriegs ist auch der schlichte *Abwurf* der metallischen Pfeile aus der Luft bekannt.⁹ **Die Pfeil-Munition kann also grundsätzlich auf verschiedene Weise eingesetzt werden.** Im Rahmen des Ukraine-Konflikts wurde berichtet, dass sich die Metallpfeile nach dem Eindringen in den menschlichen Körper teilweise zu Widerhaken verformen, wobei der hintere Teil abbrechen und dadurch weitere Wunden verursachen kann.¹⁰ Aufgrund dieser potentiellen Wirkungsweise der Munition in den Körpern der Opfer, wird die Verwendung von *Flechette*-Munition in den Medien zum Teil **als besonders grausam beschrieben**,¹¹ wenngleich die *übliche* unmittelbare Verletzungswirkung der Metallpfeile gleichzeitig als **„geringer als bei einer konventionellen 9-Millimeter-Munition“**¹² beschrieben wird.

1.2. Rechtliche Bewertung

Für die völkerrechtliche Bewertung ist es zunächst hilfreich, die *Flechette*-Munition einer Waffenart zuzuordnen, um genauer bestimmen zu können, nach welchen Kriterien sich die Rechtmäßigkeit ihrer Verwendung bemisst. Einigkeit besteht darüber, dass es sich nicht um Brandwaffen handelt.¹³ *Flechette*-Munition stellt zudem keine Munition dar, die den menschlichen Körper durch Splitter verletzt, die nicht – auch nicht durch Röntgenaufnahmen – nachge-

-
- 8 Zur Beschreibung der Wirkweise: <https://www.amnestyusa.org/a-bloodstained-wall-full-of-flechettes/>; Ebenso: *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: *Humanitäres Völkerrecht* 3/2015, S. 104-110, 108.
- 9 *Eitan Barak*, *Deadly Metal Rain: The legality of Flechette Weapons in International Law*, Leiden 2011, S. 23 ff.
- 10 Spiegel ONLINE vom 25. April 2022, „Flechettes – Russlands heimtückische Kriegsmunition“, <https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/krieg-in-der-ukraine-flechettes-die-heimtueckische-munition-von-butscha-a-a4091964-2f6c-4251-b3ff-a2c6ca886c62>.
- 11 Frankfurter Rundschau (FR) vom 25. April 2022, „Grausame Waffen in Butscha: Zivilisten offenbar mit Metallpfeilen getötet“, <https://www.fr.de/politik/ukraine-konflikt-butscha-russland-metallpfeile-zivilisten-flechette-news-zr-91500010.html>.
- 12 *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: *Humanitäres Völkerrecht* 3/2015, S. 104-110, 109, dabei sollte spezifiziert werden, dass hiermit eine 9x19 Millimeter Standardpatrone gemeint ist.
- 13 So auch *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: *Humanitäres Völkerrecht* 3/2015, S. 104-110, 109, mit Verweis auf: Protokoll III des VN-Waffenübereinkommens, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/204822/28ed02e62adac3eab1efbc858e096f14/vn-waffenuebereinkommen-protokoll3-data.pdf>.

wiesen werden können.¹⁴ Überdies hat *Flechette*-Munition konstruktionsbedingt nicht die Wirkung von Deformationsgeschossen (sog. „Dum-Dum-Geschossen“).¹⁵

In der Literatur wird – soweit ersichtlich – ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass es sich bei *Flechette*-Munition **nicht** um **Streumunition** handelt.¹⁶ Der Begriff der Streumunition ist im sog. **Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition** wie folgt definiert:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet „Streumunition“ konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als 20 Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben“¹⁷

Entscheidend ist – neben der Streuwirkung – vor allem die **Explosivität der Submunition**. Die Metallpfeile an sich sind allerdings nicht explosiv, sodass nach dieser Definition *keine* Streumunition vorliegt. Zwar werden die *Flechettes* in heutigen Konflikten überwiegend als Submunition *innerhalb eines Sprengkopfes* verwendet und somit breitflächig streuend eingesetzt,¹⁸ sodass eine Ähnlichkeit zur Streumunition in dieser Hinsicht nicht von der Hand zu weisen ist.¹⁹

-
- 14 So auch: *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109, mit Verweis auf: Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/204818/365f6a11076385d9e4861eac38c8d47f/vn-waffenuebereinkommen-protokoll2-data.pdf>.
- 15 So auch: *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109, mit Verweis auf die Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, vgl. hierzu näher: Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, „Völkerrechtliches Verbot von sog. Dum-Dum-Geschossen“, WD2 – 3000 – 074/21 vom 25. November 2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/877612/05791d98ded73cdc18b726364440378c/WD-2-074-21-pdf-data.pdf>.
- 16 *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109.
- 17 Übereinkommen über Streumunition, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/218506/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/streumunition-konvention-data.pdf>.
- 18 Vgl. zur Beschreibung der Wirkweise: <https://www.amnestyusa.org/a-bloodstained-wall-full-of-flechettes/>; Ebenso: *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 108.
- 19 Vgl. etwa folgende Passage eines Urteilsspruchs des Obersten Gerichts Israels: Israel's High Court of Justice, *Physicians for Human Rights v. O.C. Southern Command*, HCJ 8990/02: „A flechette shell contains a cluster of steel darts. [...] Like other armaments that contain sub munition – such as cluster bombs – flechettes are intended to be used against field targets, as opposed to distinct individual targets“, <https://versa.cardozo.yu.edu/opinions/physicians-human-rights-v-doron-almog%E2%80%9494oc-southern-command>.

Die Explosivität der Submunition birgt jedoch eine darüber hinausgehende Gefährlichkeit, die durch die *Flechettes* nicht verwirklicht wird.

Wollte man *Flechette*-Munition dennoch als Streumunition klassifizieren – wofür in der Fachliteratur allerdings kaum Belege zu finden sind – so käme das sog. **Oslo-Übereinkommen** über das Verbot von Streumunition, das seit dem 1. August 2010 in Kraft ist, zur Anwendung. Das Abkommen verbietet Einsatz, Herstellung und Lagerung von Streumunition und bindet zurzeit 110 Vertragsstaaten.²⁰ Weder die Ukraine noch Russland haben den Vertrag ratifiziert,²¹ sodass das *vertragsrechtliche* Verbot in diesem bewaffneten Konflikt nicht greift.

Über diese vertragliche Vereinbarung hinaus besteht nach geltendem Recht zudem **kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot des Einsatzes von Streumunition**.²² Zwar listet das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) Streuwaffen als Waffen, die bereits ihrer Natur nach nur unterschiedslos – d.h. zwischen militärischen und zivilen Zielen nicht unterscheidend – eingesetzt werden können und daher verboten sein *sollten*. Das IKRK stellt dann jedoch fest, dass ein gefestigtes völkergewohnheitsrechtliches Verbot in dieser Hinsicht noch nicht existiert.²³

Ein Verbot des Einsatzes von *Flechette*-Munition ergibt sich – unabhängig von ihrer Klassifizierung bzw. Nicht-Klassifizierung als Streumunition – auch nicht aus **Art. 35 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I/GK)**, der wie folgt lautet:

„Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.“²⁴

Zwar legt der bloße Wortlaut der Norm aufgrund der bereits beschriebenen potentiellen Wirkung der Metallpfeile einen entsprechenden Schluss zunächst nahe. Bei genauerer Analyse des Anwendungsbereichs der Norm sowie in Abgrenzung zu jenen Waffenarten, die von Art. 35 Abs. 2 ZP I/GK klar umfasst werden, kommt man jedoch zu dem Schluss, dass die Verwendung von

20 Übereinkommen über Streumunition, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/218506/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/streumunition-konvention-data.pdf>.

21 Vgl. zum Ratifikationsstatus: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-6&chapter=26&clang=en.

22 Hierzu mit weiteren Nachweisen: *Beth van Schaack*, War Crimes and the Use of Improvised and Indiscriminate Weapons in Syria, Just Security vom 8. März 2016, <https://www.justsecurity.org/29801/war-crimes-improvised-indiscriminate-weapons-syria/>.

23 IHL Database Customary IHL, Rule 71. Weapons that are by nature indiscriminate, https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule71.

24 Die deutsche Übersetzung des Vertragstextes entstammt einem Dokument des Deutschen Roten Kreuzes: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_01_Genfer_Abkommen.pdf.

Flechette-Munition wohl **kein Fall von Art. 35 Abs. 2 ZP I/GK** ist.²⁵ Klar umfasst von dieser Norm sind dagegen z.B. Schrotflinten,²⁶ Deformationsgeschosse (sog. „Dum-Dum-Geschosse“) oder vergiftete Wirkmittel.²⁷

Der Einsatz von *Flechette*-Munition ist im Ergebnis also **nicht generell verboten**.²⁸ Dass nach geltendem Völkerrecht kein generelles Verbot von *Flechette*-Munition existiert – weder mit Blick auf den Waffentypus als solchen, noch mit Blick auf die Verwendung schlechthin – bedeutet jedoch *nicht*, dass der Einsatz von *Flechette*-Pfeilen damit stets völkerrechtskonform wäre.

Das humanitäre Völkerrecht kennt neben den Regelungen zum Einsatzverbot oder zur Herstellung bestimmter Waffen (waffenbezogene Regelungen) auch grundlegende **kriegsführungsrechtliche Regeln**, welche – ungeachtet der jeweils eingesetzten Waffe – die **Art und Weise der Kampfführung** reglementieren.²⁹ So kann die Verwendung von *Flechette*-Munition dann völkerrechtswidrig sein, wenn mithilfe der breitflächig abgeschossenen Metallpfeile ein **unterschiedsloser Angriff** i.S.d. Art. 51 Abs. 4 ZP I/GK durchgeführt wird.³⁰ Diese Norm lautet:

-
- 25 So auch: *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109; S. zu den in der Vergangenheit immer wieder aufgekommenen Bemühungen, die Verwendung von *Flechette*-Munition zu untersagen: *Eitan Barak*, *Deadly Metal rain: The legality of Flechette Weapons in International Law*, Leiden 2011, S. 53 ff.
- 26 *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109, mit Verweis auf das Handbuch der Bundeswehr zum Humanitären Völkerrecht, Nr. 440: <https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf>.
- 27 Vgl. zu sämtlichen umfassten Waffenarten den entsprechenden Kommentar des IKRK zur Vorschrift: <https://ihl-data-bases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Comment.xsp?action=openDocument&documentId=2F157A9C651F8B1DC12563CD0043256C>.
- 28 *Stefan Sohm*, „Völkerrechtliche Pflichten im Vorfeld militärischer Gewaltanwendung – Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“, in: Humanitäres Völkerrecht 3/2015, S. 104-110, 109.
- 29 Auch mit einem Taschenmesser, über dessen Zulässigkeit und Verwendung als Waffe keine Zweifel bestehen, lässt sich ein Kriegsverbrechen begehen.
- 30 Bzgl. des Einsatzes von Streumunition: *William H. Boothby*, *Cluster Munitions and the Ukraine War*, Lieber Institute – Articles of War, 28. Februar 2022, <https://lieber.westpoint.edu/cluster-munitions-ukraine-war/>. Einen unterschiedslosen Einsatz von Streumunition nahm der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien etwa dann an, als diese in „densely populated civilian areas“, also dicht besiedelten zivilen Gegenden, eingesetzt wurde: ICTY, Case No. IT-95-11-T, Trial Chamber I, *Prosecutor v. Milan Martić*, Judgment of 12 June 2007, Rn. 463, <https://www.icty.org/x/cases/martic/tjug/en/070612.pdf>.

Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind:

- a) die Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,
- b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel eingesetzt werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder
- c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkung nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können.

Sowohl Russland als auch die Ukraine sind Vertragsstaaten des ZP I/GK und somit an diese Vorschrift gebunden.³¹

2. M18/M18A1 *Claymore*-Antipersonenminen

Bei der M18/M18A1 *Claymore*-Antipersonenmine³² handelt es sich um eine **Richtmine** – also eine Landmine, deren Sprengkraft lediglich in eine Richtung zielt. Sie wurde während des Korea-Krieges durch die USA entwickelt.³³

2.1. Wirkweise

Claymore-Antipersonenminen **können auf zwei unterschiedliche Weisen eingesetzt werden:**³⁴

Zum einen in dem sog. „**command detonated mode**“, bei dem die Zündung der Mine durch einen Kombattanten per Fernsteuerung ausgelöst wird und zum anderen in dem sog. „**victim activated mode**“, bei dem die Mine durch das Opfer selbst ausgelöst wird. Nur im zweiten Fall wirkt die *Claymore* wie eine „klassische“ Antipersonenmine und wird als solche im völkerrechtlichen Sinne klassifiziert.

Diese Unterscheidung wird insbesondere im Hinblick auf die Waffenlieferungen der USA an die Ukraine relevant: Die USA haben beteuert, dass es sich bei den gelieferten M18/M18A1 *Claymore*-Antipersonenminen ausschließlich um solche handelt, die im sog. „*command detonated*

31 Vgl. zum Ratifikationsstatus: https://ihl-data-bases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=470.

32 M18 Claymore, Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/M18_Claymore.

33 Zu einer genauen Minen-Typologisierung vgl. Wissenschaftliche Dienste, „Sicherheitspolitische Fragen zu Anti-Personen-Minen, improvisierten Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lage in Syrien“, WD2 – 3000 – 038/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/850318/bf696afced0d12f687f16bee4933c394/WD-2-038-21-pdf-data.pdf>.

34 Human Rights Watch, Development and Production of New Landmines, <https://www.hrw.org/legacy/backgrounder/arms/arms0805/3.htm>.

mode“ gezündet werden können und somit nicht um Antipersonenminen im „klassischen“ Sinne.³⁵

2.2. Rechtliche Einordnung

Der Vollständigkeit halber soll im Folgenden der „klassische“ Einsatz von Antipersonenminen (im *victim activated mode*) rechtlich bewertet werden.

In der sog. **Ottawa-Konvention** aus dem Jahre 1997 wurden der **Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Landminen verboten**.³⁶ Insgesamt zählt die Konvention 164 Vertragsstaaten, darunter auch die Ukraine. Russland und andere Staaten wie z.B. China, Indien, Pakistan und die USA haben die Konvention dagegen nicht ratifiziert³⁷ und sind durch den Vertragstext somit nicht gebunden.

Neben der Ottawa-Konvention beschränkt das Protokoll II des **VN-Waffenübereinkommens** („Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby-Traps and other Devices“)³⁸ aus dem Jahre 1980 zwar den Einsatz von Antipersonenminen; es beschränkt jedoch darüber hinaus nicht in gleichem Maße auch die Lagerung, Herstellung oder Weitergabe von Antipersonenminen. Ein **umfassendes Verbot** von Antipersonenminen ergibt sich aus dem Protokoll II zum VN-Waffenübereinkommen also nicht.³⁹ Dem Protokoll II gehören derzeit 95 Vertragsstaaten an; darunter auch die USA, die Ukraine und auch Russland.⁴⁰

35 Vgl. etwa: *Immediate Release*, \$ 800 Million in Additional Security Assistance for Ukraine, April 13, 2022: „M18A1 Claymore anti-personnel munitions configured to be consistent with the Ottawa Convention“, <https://www.defense.gov/News/Releases/Release/Article/2999113/800-million-in-additional-security-assistance-for-ukraine/>. Zur Erläuterung, dass hiermit die Verwendung im sog. „command detonated mode“ gemeint ist, vgl. Arms Control Association, „Allies Step up Military Support for Ukraine“, May 2022, <https://www.armscontrol.org/act/2022-05/news/allies-step-up-military-support-ukraine>.

36 Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254406/d9a89f0ba4a17fd2adb316c61876f22f/ottawa-uebereinkommen-data.pdf>.

37 Vgl. zum Ratifikationsstatus: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XXVI-5&chapter=26&clang=en.

38 S. zum Übereinkommen über das Verbot und den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Rahmenvertrag) vom 10. Oktober 1980 mitsamt der dazugehörigen Protokolle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruistung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/vn-waffenuebereinkommen-ccw-node/vn-waffenuebereinkommen-listedokumente-node>.

39 Bundeszentrale für politische Bildung, UN-Waffenkonvention, <https://sicherheitspolitik.bpb.de/de/m7/articles/m7-07>.

40 Vgl. zum Ratifikationsstatus: <https://www.un.org/disarmament/the-convention-on-certain-conventional-weapons/high-contracting-parties-and-signatories-ccw/>.

Auch **völkergewohnheitsrechtlich sind Verwendung und Lieferung von Landminen nicht generell verboten**.⁴¹ Dies liegt maßgeblich daran, dass rund ein Dutzend Staaten, die den genannten Konventionen nicht angehören, in jüngerer Zeit Landminen eingesetzt haben und einem allgemeinen Verbot somit entgegenwirken.⁴²

Ebenso wie bei der *Flechette*-Munition ist auch beim Einsatz von Landminen zu unterscheiden zwischen den **auf die Waffe selbst bezogenen Regelungen** (betreffend Einsatz, Lagerung, Herstellung etc.) und den **kampfführungsrechtlichen Regelungen** des humanitären Völkerrechts, die ungeachtet der jeweils eingesetzten Waffe gelten. So kann die Verwendung von Landminen – ebenso wie die Verwendung von *Flechette*-Munition oder anderer Feuerwaffen – **einen unterschiedslosen und somit humanitär-völkerrechtswidrigen Angriff** i.S.v. Artikel 51 Abs. 4 ZP I/GK darstellen.⁴³

41 IHL Database Customary IHL, Rule 81. Restrictions on the Use of Landmines, https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule81.

42 IHL Database Customary IHL, Rule 81. Restrictions on the Use of Landmines, https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule81.

43 Die deutsche Übersetzung des Vertragstextes entstammt einem Dokument des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_01_Geuer_Abkommen.pdf. Darüber hinaus stellt das IKRK in seiner Studie zum geltenden Völkergewohnheitsrecht fest, dass eine völkergewohnheitsrechtliche Norm existiere, die fordere, dass sogar „particular care“ – also „besondere Vorsicht“ – mit der Verwendung von Landminen einhergehen müsse, um ihre unterschiedslose Wirkung zu minimieren: IHL Database Customary IHL, Rule 81. Restrictions on the Use of Landmines, https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule81.